

**Vorschläge für die
Satzungsänderungen
bei der FVV WS 2013/14**

Anträge auf Satzungsänderung

Mitglieder-Anzahl

§3(1):

Die Mitglieder des FSR WIR werden bestimmt durch:

Der FSR WIR setzt sich aus mindestens 3 und maximal 30 Mitgliedern zusammen. In der Regel müssen die Mitglieder an der Fakultät 3 immatrikuliert sein, in begründeten Ausnahmen dürfen die Mitglieder auch in den anderen Fakultäten der Universität Siegen immatrikuliert sein, wenn gewährleistet ist, dass sie die Aufgaben des FSR WIR gemäß § 2 erfüllen können.

Änderung: Maximal 40 Mitglieder

Anträge auf Satzungsänderung *Stimmrecht*

§3(2):

Die Mitglieder des FSR WIR werden bestimmt durch:

- a) Allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen für den Zeitraum von i.d.R. einem Jahr. Einzelheiten zu den Wahlen regelt die Wahlordnung sowie die Satzung der Studierendenschaft.
- b) Darüber hinaus können weitere Mitglieder auf einer Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit nachgewählt werden.
- c) Kooptation durch den bestehenden FSR WIR. Die Kooptation geschieht auf Antrag eines FSR WIR-Mitgliedes und durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder.

Ergänzung von c): “Kooptierte Mitglieder erhalten Stimmrecht.”

Anträge auf Satzungsänderung

Mitgliedschaft

§3 (3):

Die Amtszeit einzelner Mitglieder des FSR WIR endet:

- a) bei Exmatrikulation.
- b) bei Abwahl durch die FVV in Form eines Misstrauensvotums.
- c) bei schriftlicher Erklärung des Rücktritts.
- d) bei Feststellung der Nichtwahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben. Die Nichtwahrnehmung ist bei einer ordentlichen Sitzung einstimmig durch die nicht betroffenen Mitglieder festzuhalten. Das betroffene Mitglied ist zuvor auf Beschluss einer vorhergehenden ordentlichen Sitzung zu einer Stellungnahme aufzufordern und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- e) mit Ende der Legislaturperiode nach Abs. 4.

Ergänzung von d): “Als Nichtwahrnehmung der Aufgaben gilt auch zweimaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer FSR-Sitzung.”

Anträge auf Satzungsänderung

Mitgliedschaft

§3 (3):

Die Amtszeit einzelner Mitglieder des FSR WIR endet:

- a) bei Exmatrikulation.
- b) bei Abwahl durch die FVV in Form eines Misstrauensvotums.
- c) bei schriftlicher Erklärung des Rücktritts.
- d) bei Feststellung der Nichtwahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben. Die Nichtwahrnehmung ist bei einer ordentlichen Sitzung einstimmig durch die nicht betroffenen Mitglieder festzuhalten. Das betroffene Mitglied ist zuvor auf Beschluss einer vorhergehenden ordentlichen Sitzung zu einer Stellungnahme aufzufordern und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- e) mit Ende der Legislaturperiode nach Abs. 4.

Änderung von d): “...ist bei einer ordentlichen Sitzung mit Dreiviertelmehrheit durch die anwesenden Mitglieder festzuhalten.”

Anträge auf Satzungsänderung

Beschlussfähigkeit

§10: FSR WIR Sitzungen

Neuer Unterpunkt (5): Ordentliche Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten FSR-Mitglieder anwesend sind.

Hintergrund: Bisher war die Beschlussfähigkeit nicht geregelt. Jede ordentlich angekündigte Sitzung war beschlussfähig, was im Sinne der Demokratie geändert werden sollte.